

ANTRAG MIT AMA - DATEN

Österreichische Hagelversicherung
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Lerchengasse 3-5, 1080 Wien
Tel.: 01/403 16 81, Fax: 01/403 16 81 -46
office@hagel.at, www.hagel.at

Die Österreichische
Hagelversicherung 
Wir sichern, wovon Sie leben.

Polizzen-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Sehr geehrte Landwirtin,
sehr geehrter Landwirt,

über 98 Prozent der versicherten Mitglieder sind vom Vorteil der Datenübermittlung durch die Agrarmarkt Austria (AMA) überzeugt.

Wenn Sie mit beiliegender Einwilligungserklärung gemäß Datenschutzgesetz ausdrücklich zustimmen, dass jährlich die von der AMA auf Grund Ihres "Mehrfachantrages-Flächen inklusive Invekos GIS", Ihres "Mehrfachantrages-Tiere" und die in der Rinderdatenbank edv-mäßig erfassten Daten an die Österreichische Hagelversicherung VVaG übermittelt werden dürfen, kann Ihr Versicherungsvertrag künftig auf Grundlage dieser Angaben erstellt werden.

Damit entfällt die jährliche Antragsaufnahme. Die durch diese Verwaltungsvereinfachung entstehende Kostenentlastung geben wir in Form von Rabatten weiter. Die Höhe des Rabattes ist in beiliegendem Versicherungsantrag ausgewiesen.

Die Österreichische Hagelversicherung verpflichtet sich, dass Ihre Daten nur für Zwecke der Prämienberechnung, der Schadensfeststellung, der Schadensauszahlung und der Prämienrückerstattung verwendet und an Dritte nicht übermittelt werden.

Die Abgabe der Einwilligungserklärung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 Datenschutzgesetz ist freiwillig:
Sollten Sie eine Einwilligungserklärung nicht abgeben wollen, hat dies auf Ihren "Mehrfachantrag-Flächen" bzw. "Mehrfachantrag-Tiere" oder andere Förderungsfälle unabhängig von der Hagelversicherung keinen wie immer gearteten Einfluss.

Es hat lediglich zur Folge, dass die Erhebungen durch die Österreichische Hagelversicherung wie bisher gewohnt durchgeführt werden müssen und Ihnen durch die Kostenbelastung die Rabattierung nicht gewährt werden kann.

Ihre Einwilligungserklärung kann von Ihnen überdies jederzeit schriftlich widerrufen werden, mit der Folge, dass die Übermittlung Ihrer Daten durch die AMA an die Österreichische Hagelversicherung unverzüglich eingestellt wird und die Österreichische Hagelversicherung alle von der AMA übermittelten Daten nicht mehr benützt und löscht.

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG zur Datenweitergabe
von AMA-Daten an die Österreichische Hagelversicherung VVaG
Lerchengasse 3-5, 1080 Wien
Tel.: 01/403 16 81, Fax: 01/403 16 81 46
office@hagel.at, www.hagel.at

Polizzen-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--	--	--

(Haupt-)Betriebs-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--

Teilbetriebs-Nr. 1

--	--	--	--	--	--	--	--

Teilbetriebs-Nr. 2

--	--	--	--	--	--	--	--

Teilbetriebs-Nr. 3

Zuname

Vorname, Titel

Straße

Postleitzahl, Wohnort

E-Mail

Telefon / Fax

Mobil

Geburtsdatum

IBAN

BIC

Durch **Ankreuzen** erkläre ich meine **ausdrückliche Einwilligung** gemäß Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) in der geltenden Fassung, dass die Agrarmarkt Austria (AMA) der Österreichischen Hagelversicherung zur Verarbeitung übermitteln darf:

1. Edv-mäßig erfasste **Daten meines jährlichen Mehrfachantrages Flächen** in digitaler (alphanummerischer und graphischer) Form:
- Bewirtschafterdaten: Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Betriebsanschrift, Betriebsnummer(n)
 - Feldstückliste mit Grundstücksdaten
 - Bewirtschafterwechsel, Bewirtschaftungsform (BIO)

Diese Daten dürfen ausschließlich verarbeitet werden zum **Zweck** der Prämienberechnung, Schadensauszahlung, Schadensfeststellung, Prämienrückerstattung und GIS-unterstützten Datenerhebung über Elementarereignisse und statistische Auswertungen.

2. Edv-mäßig erfasste **Daten aus der AMA-Rinderdatenbank** in digitaler Form:
- Bewirtschafterdaten: Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Betriebsanschrift, Betriebsnummer(n)
 - alle der Betriebsnummer zu bestimmten Stichtagen angerechneten Ohrmarken-Nummern sowie im Schadensfall Meldungen zu Rindern
 - zur Ohrmarken-Nummer die Tierstammdaten aus der Rinderdatenbank

Diese Daten dürfen ausschließlich verarbeitet werden zum **Zweck** der Prämienberechnung, Schadensauszahlung und Prämienrückerstattung.
Zum **Zweck** der Schadenserhebung erhält die Österreichische Hagelversicherung Zugriff auf die Ohrmarken-Nummern im „Rindernet“.

Ich kann diese **Einwilligung** zur Gänze oder zu einem Punkt, jederzeit schriftlich gegenüber der AMA (Dresdner Straße 70, 1200 Wien; Fax: 01/33151-6601; E-Mail: des@ama.gv.at, im eAMA unter Kundendaten/Datenfreigabe) oder gegenüber der Österreichischen Hagelversicherung (Adresse, E-Mail und Fax siehe oben) **widerrufen** mit der Folge, dass

- die Übermittlung meiner Daten durch die AMA an die Österreichische Hagelversicherung unverzüglich eingestellt wird,
- die Österreichische Hagelversicherung alle von der AMA übermittelten Daten im nächsten Versicherungsjahr nicht mehr benützt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht löscht.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

Unterschrift des AMA-Bewirtschafters

WEITERE ERKLÄRUNGEN UND HINWEISE

Rechtsgrundlagen:

Die Rechtsgrundlagen für die beantragte Versicherung sind die Versicherungsbedingungen sowie das Versicherungsvertragsgesetz. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Antragsbindungsfrist:

Die Antragsbindungsfrist von sechs Wochen bzw. eine schriftlich vereinbarte längere Frist beginnt ab Zugang des unterfertigten Antrages bei der Österreichischen Hagelversicherung.

Anzeigepflicht - schriftliche Form:

Der Versicherungsnehmer ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person dessen Niederschrift vornimmt. Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich erfolgen. Die Versicherungsbetreuer sind nicht berechtigt, Erklärungen, insbesondere Deckungszusagen, für den Versicherer abzugeben. Abmachungen und Erklärungen sind daher für den Versicherer nur verbindlich, wenn sie vom Versicherer schriftlich bestätigt und firmenmäßig gezeichnet sind.

Sofortschutz (vorläufige Deckung):

Die Österreichische Hagelversicherung bietet im Rahmen der für den Antrag geltenden Versicherungsbedingungen für die beantragten Risiken Sofortschutz. Dieser beginnt mit dem Einlangen des Antrages beim Versicherer. Der Sofortschutz erlischt mit dem Erhalt der

Sonstiges:

Die Prämienberechnung erfolgt durch den Versicherer. Rechenfehler, die durch eine allfällige Berechnung der Prämie durch den Antragsteller oder Versicherungsbetreuer entstehen, werden auf der Polizzae richtig gestellt, jedoch nicht als Abweichung vom Antrag besonders kenntlich gemacht.

Die Verträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und sind jährlich zum Ende des Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung hat bis spätestens 30. September schriftlich zu erfolgen.

Polizze oder einer anderen schriftlichen Erklärung des Versicherers.

Vertragsbeginn:

Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag. Erst ab Zugang der Polizze oder einer gesonderten Annahmeerklärung und rechtzeitiger Prämienzahlung kommt der Versicherungsvertrag zustande. Eine Ablehnung des Antrages hat der Versicherer binnen drei Wochen nach dem Eingang dem Versicherungsnehmer schriftlich mitzuteilen.

Rücktrittsrecht:

Ab Zugang der Polizze und der Versicherungsbedingungen steht dem Antragsteller ein Rücktrittsrecht binnen einer Frist von zwei Wochen zu. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die Bedingungen bereits vor Antragsunterfertigung ausgefolgt wurden oder die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer hat einen Schadensfall, für den er Entschädigung beansprucht, sofort, spätestens binnen vier Tagen, beim Versicherer schriftlich anzuzeigen. Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherungsnehmer an den geschädigten Bodenerzeugnissen ohne Einwilligung des Versicherers nur solche Änderungen vornehmen, welche nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft nicht aufgeschoben werden können. Bodenbearbeitung und Aberntung bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Versicherers. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für die Minderung

des Schadens zu sorgen und alle für die Pflege und Fortentwicklung der beschädigten Erzeugnisse dienlichen Arbeiten und Aufwendungen zu machen, die dem Umstand nach geboten erscheinen.

Datenschutz:

Der Antragsteller stimmt zu, dass der Versicherer Personenidentifikations- und Vertragsdaten zu seiner Betreuung und Beratung auch hinsichtlich anderer Produkte verwendet. Mit der Bekanntgabe Ihrer E-Mail-Adresse stimmen Sie der Zusendung von Informationen rund um den Schutz Ihrer Kulturen gegen Wetterrisiken zu. Ihre Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Mindestprämie:

Die Mindestprämie beträgt 50 Euro.

Prämienförderungsantrag:

Mit dem Versicherungsantrag beantragt der Versicherungsnehmer eine etwaige Prämienförderung und erklärt sich mit den Voraussetzungen, die in der „Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung von Versicherungsprämien zur Deckung von Verlusten an landwirtschaftlichen Kulturen“ (abrufbar auf der Homepage des BMNT) normiert sind, ausdrücklich einverstanden. Dazu zählt auch die Weiterleitung antragsrelevanter Daten zur Förderungsberechnung an das BMNT und an das Amt der jeweiligen Landesregierung bzw. an die zuständige Förderungsabwicklungsstelle. Diese Zustimmung ist jederzeit widerrufbar.

"Hektarwert-Tabelle" für das Risiko Hagel und Überschwemmung Ertragsverlust	
Kulturarten	Hektarwert in EUR
Weizen, Gerste, Hafer, Dinkel, Roggen, Triticale, Menggetreide, Wicken-Getreidegemenge	870,-
Körner-, Silo-, Grün- und Saatmais*	1.300,-
Zucker- und Futterrüben	2.350,-
Kartoffel, Kren	2.900,-
Weintrauben	3.200,-
Ölkürbis	1.450,-
Sojabohne, Körnerrops, Sonnenblume, Ackerbohne, Körnererbse, Platterbse, Ackerlupine, Öl- und Faserlein, Rübsen, Wicke, Senfsamen, Öletlich	720,-
Hirse, Öldistel, Mohnsamen**, Kümmel, Hanf, Grassamen, Heil- und Gewürzpflanzen, Amarant, Quinoa, Kleesamen, Energiegras, Sudangras, Sorghum, Buchweizen, Phacelia	1.100,-
Grünland***: Mähwiesen/-weiden mit zwei und mehr Nutzungen	je Schnitt 440,-
Ackerfutter***: Klee, Klee gras, Luzerne, Futtergräser, Wechselwiese und sonstiges Feldfutter	

Hagel: Ersetzt werden Schäden ab 9 % der Versicherungssumme (VS). Der Selbstbehalt (SB) in der AGRAR Universal/Rind beträgt 2 % und in der AGRAR Pauschal 8 % der VS. Bei Weintrauben und nicht in der Hektarwert-Tabelle angeführten Kulturen beträgt der SB immer 10 % der VS.

Überschwemmung Ertragsverlust (gilt für AGRAR Universal/Rind): Ein Schaden ist ersatzpflichtig, wenn auf einer zusammenhängenden Fläche eines Feldstücks die Auszahlung mind. EUR 300,- beträgt oder mind. 0,3 ha (Feldstücke <0,3 ha: das gesamte Feldstück) beschädigt sind. Der SB beträgt zwischen 30 % und 60 % der VS (abhängig vom Schadensverlauf).

*) AGRAR Universal/Rind: Schäden an Körner-/Silomais durch **Kolbenfusarien** nach Hagel werden mit 14 % der nicht vom Hagel betroffenen VS ersetzt.

) AGRAR Universal/Rind: Die Nichtverwertbarkeit von **Mohnsamen verursacht durch Hagelschäden wird mit 80 % der VS ersetzt.

***) Hagel/Überschwemmung Ertragsverlust: Grünland und Ackerfutter in der AGRAR Pauschal/Universal sowie die Erhöhung der VS sind separat schriftlich zu beantragen.

Entschädigungstabelle für weitere Risiken im Ackerbau (gilt für AGRAR Universal und AGRAR Rind)

Risiko	Kultur	Entschädigung in EUR/ha			
		Variante Standard		Variante Plus	
Auswuchs ¹⁾	Weizen, Roggen und Dinkel	wenn mehr als 10 % der Körner am stehenden Halm sichtbar gekeimt sind		160,-	200,-
	Gerste und Hafer	sichtbar gekeimt sind		130,-	170,-
	Triticale (wenn mehr als 30 % der Körner am stehenden Halm sichtbar gekeimt sind)			130,-	170,-
	Mohnsamen (bei schriftlicher Ablehnung des Abnehmers)	Versicherungssumme wie Hagel, maximale Entschädigung 80 %			
Frost, Fraßschäden inkl. Krähenfraß, Verwehung, Überschwemmung, Ver-schlammung	Alle Kulturen in der "Hektarwert-Tabelle" für das Risiko Hagel, ausgenommen Weintrauben bei allen Risiken, sowie Grünland/Ackerfutter bei den Risiken Frost und Fraßschäden inkl. Krähenfraß nach erfolgtem Wiederanbau (bis spätestens 31. Mai, außer Grünland)	200,-		250,-	
		(Kartoffel, Kren und Miscanthus EUR 750,-)		(Kartoffel, Kren und Miscanthus EUR 1.000,-)	
Dürre ¹⁾ Es erfolgt eine Entschädigung, wenn der tatsächliche Niederschlag in der Vegetationszeit um mindestens 10 % unter dem Regenbedarf liegt, oder wenn die Niederschlagssumme in der Vegetationszeit über einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Tagen in Summe weniger als 10 mm beträgt, und definierte Ertragsgrenzen unterschritten werden.		Ertragsgrenze in kg/ha²⁾	Entschädigung in EUR/ha	Ertragsgrenze in kg/ha²⁾	Entschädigung in EUR/ha
	W-Weichweizen, -Roggen, -Gerste, -Triticale, -Menggetreide, Wicken-Getreidegemenge	<3.000 (2.250)	200,-	<3.000 (2.250)	300,-
	W-Hartweizen, -Hafer, -Einkorn, -Emmer, Purpurweizen, Dinkel (unentspelzt)	<2.000 (1.500)	200,-	<2.000 (1.500)	300,-
	Körner- und Silomais (außer Saat-, Grün- und Zuckermais)	<4.500 (3.375)	400,-	<6.000 (4.500)	500,-
	Sorghum bicolor (Körnerhirse)	<3.500 (2.625)	400,-	<4.500 (3.375)	500,-
	Sonnenblume	<1.000 (850)	200,-	<1.000 (850)	300,-
	Sojabohne, Ackerbohne	<1.000 (850)	200,-	<1.500 (1.275)	400,-
	Ölkürbis (Kernertrag)	<300 (225)	400,-	<300 (225)	500,-
	Hybridvermehrung	<150 (110)	400,-	<150 (110)	500,-
	Kartoffel (Knollenertrag)				
bis zur 25. Kalenderwoche (KW)	<8.000 (6.000)	750,-	<12.000 (9.000)	1.000,-	
26.-34. KW	+1.000 / KW (+750 / KW)		+1.000 / KW (+750 / KW)		
ab 35. KW - Ertragsgrenzen für Kipfler um 50 % und für Saatkartoffeln um 20 % reduziert	<18.000 (13.500)		<22.000 (16.500)		
Sturm ¹⁾	Körner-, Silo-, Saat- und Grünmais bis	Ertragsverlust > 30 %	400,-	Ertragsverlust > 30 %	500,-
	Sonnenblume	Ertragsverlust > 50 %	200,-	Ertragsverlust > 50 %	300,-
	Ackerbohne	Ertragsverlust > 50 %	200,-	Ertragsverlust > 50 %	400,-
	Mohnsamen mit 10 % Selbstbehalt	Ertragsverlust > 30 %	Versicherungssumme wie Hagel, maximale Entschädigung 80 %		
Schneedruck ¹⁾	Körner-, Silo-, Saat- und Grünmais	Ertragsverlust > 30 %	400,-	Ertragsverlust > 30 %	500,-
Spätfrost ¹⁾	Kartoffel	Ertragsgrenzen und Entschädigung wie beim Risiko Dürre			
	Körnerrops	>50 % der vorhandenen Schoten leer	300,-	>50 % der vorhandenen Schoten leer	400,-
	W-Weizen, -Roggen, -Gerste, -Menggetreide, -Triticale, -Hafer, -Einkorn, -Emmer, Dinkel	Ertragsgrenzen wie beim Risiko Dürre	200,-	Ertragsgrenzen wie beim Risiko Dürre	300,-

Selbstbehalt in % der Fläche pro Kultur für das Risiko Dürre				
10-jähriger Schadensverlauf Dürre (SV)	Var. 1	Var. 2	Var. 3	Var. 4
SV ≤ 50 %	0	0	0	0
50 % < SV ≤ 100 %	10	0	0	0
100 % < SV ≤ 200 %	20	10	0	0
200 % < SV	30	20	10	0
Neubetriebe	0	0	0	0

¹⁾ Die Entschädigungswerte für die Risiken Sturm, Schneedruck, Auswuchs, Spätfrost und Dürre können pauschal bis 100 % (maximal bis zur pauschalen Erhöhung für Hagel) erhöht werden.

²⁾ Die Werte in Klammer () gelten für biologisch wirtschaftende Betriebe und Umstellungsbetriebe. Politische Bezirke Baden, Neunkirchen, Wr. Neustadt, Neusiedl am See (Gemeinden Edelstal, Gattendorf, Gols, Kittsee, Mönchhof, Neusiedl, Neudorf, Pama, Parndorf, Potzneusiedl, Weiden, Zurndorf), Bruck a. d. Leitha (Gemeinden Berg, Hainburg, Hundsheim, Prellenkirchen, Wolfsthal, Bad Deutsch-Altenburg): Es gelten generell die Werte in Klammer. Für biologisch wirtschaftende Betriebe und Umstellungsbetriebe in diesen Bezirken gelten die Werte in Klammer um 20 % reduziert.

Standard-Entschädigungstabelle für Tod von Rindern/Totgeburten in EUR¹⁾

	R11		R06	R15	Variante Zucht ⁴⁾
	F ³⁾	M ³⁾			
Totgeburten und 1. LM ²⁾	160,-	80,-			
2. LM	184,-	144,-	95,-		
3. LM	208,-		117,-	-	-
4. - 15. LM	+ 24,- / LM		+ 31,- / LM		
16. - 23. LM	520,-				
24. - 59. LM	520,-				1.040,-
60. - 80. LM	- 10,- / LM				- 20,- / LM
ab 81. LM	300,-				600,-

¹⁾ Eine pauschale Erhöhung der Entschädigungswerte ab dem 3. Lebensmonat (R06, R11) bzw. ab dem 24. Lebensmonat (R15) um bis zu 50 % kann beantragt werden.

²⁾ LM = Lebensmonat

³⁾ Die jeweilige Entschädigung gilt für Rassen, die laut Tierproduktionsliste der AMA mit „F“ bzw. „M“ gekennzeichnet sind. Entscheidend ist die Hauptnutzungsrasse des verendeten Tieres laut AMA-Rinderdatenbank (ausgenommen Verendungen im ersten Lebensmonat und Totgeburten - hier ist die Hauptnutzungsrasse des Muttertieres ausschlaggebend).

⁴⁾ Weibliche Rinder ab dem 24. Lebensmonat und einem vorgeschätzten oder tatsächlichen Gesamtzuchtwert von größer/gleich 105 werden in der Variante Zucht höher entschädigt.

In der AGRAR Rind R05 sind Rinder ab dem 2. Lebensmonat versichert. Es gelten die Entschädigungswerte der AGRAR Rind R11.

Rinderselbstbehaltstufen in der AGRAR Rind

	Stufe 0*	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Schadensverlauf in %	≤ 30	0 - 100	100 - 150	150 - 200	200 - 300	300 - 400	400 - 500	> 500
Selbstbehalt in %	0	0	0	10	20	30	30	30

* nach einer durchgehenden Versicherungsdauer von mindestens 3 Jahren

Weitere Risiken in der AGRAR Rind

Risiko	Entschädigung
Hagel und Sturm an Silofolien	Wickelkosten je Rundballen: EUR 8,- und Fahrsilo-/Siloschlauchfolie: EUR 1,- je m ²
Frost bei Ackerfutter	im 1. Jahr nach der Neuanlage bei erfolgtem Wiederaufbau Variante Standard: EUR 200,-/ha und Variante Plus: EUR 250,-/ha

Entschädigungstabelle für Dürreindex Grünland, Dürreindex Mais und Dürreindex Winterweizen

In der Dürreindex Mais und Dürreindex Winterweizen gelten die Versicherungssummen (VS) wie für das Risiko Dürre, in der Dürreindex Grünland die Versicherungssumme wie für das Risiko Hagel.

Gesamtperiode

Defizit	<30 %	30 %	31 %	32 %	33 %	34 %	35 %	36 %	37 %	38 %	39 %	40 %	41 %	42 %	43 %
Variante 70/36	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %	7 %	8 %	9 %
Variante 60/30	0 %	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %	7 %	8 %	9 %	10 %	11 %	12 %	13 %	14 %	15 %
Defizit	44 %	45 %	46 %	47 %	48 %	49 %	50 %	51 %	52 %	53 %	54 %	55 %	56 %	57 %	58 %
Variante 70/36	10 %	11 %	12 %	13 %	14 %	15 %	16 %	17 %	18 %	19 %	20 %	21 %	22 %	23 %	24 %
Variante 60/30	16 %	17 %	18 %	19 %	20 %	21 %	22 %	23 %	24 %	25 %	26 %	27 %	28 %	29 %	30 %
Defizit	59 %	60 %	61 %	62 %	63 %	64 %	65 %	66 %	67 %	68 %	69 %	70 %	71 %	72 %	73 %
Variante 70/36	25 %	26 %	27 %	28 %	29 %	30 %	31 %	32 %	34 %	36 %	38 %	40 %	42 %	44 %	46 %
Variante 60/30	31 %	32 %	33 %	34 %	35 %	36 %	37 %	38 %	39 %	40 %	41 %	42 %	43 %	44 %	46 %
Defizit	74 %	75 %	76 %	77 %	78 %	79 %	80 %	81 %	82 %	83 %	84 %	85 %	86 %	87 %	88 %
Variante 70/36	48 %	50 %	52 %	54 %	56 %	58 %	60 %	62 %	64 %	66 %	68 %	70 %	72 %	74 %	76 %
Variante 60/30	48 %	50 %	52 %	54 %	56 %	58 %	60 %	62 %	64 %	66 %	68 %	70 %	72 %	74 %	76 %
Defizit	89 %	90 %	91 %	92 %	93 %	94 %	95 %	96 %	97 %	98 %	99 %	100 %			
Variante 70/36	78 %	80 %	82 %	84 %	86 %	88 %	90 %	92 %	94 %	96 %	98 %	100 %			
Variante 60/30	78 %	80 %	82 %	84 %	86 %	88 %	90 %	92 %	94 %	96 %	98 %	100 %			

Kurzperiode inkl. Hitzetagen

Defizit	<60 %	60 %	61 %	62 %	63 %	64 %	65 %	66 %	67 %	68 %	69 %	70 %	71 %	72 %	73 %
Variante 70/36	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	10 %	13 %	16 %	19 %
Variante 60/30	0 %	10 %	12 %	15 %	17 %	19 %	21 %	24 %	26 %	28 %	30 %	33 %	35 %	37 %	39 %
Defizit	74 %	75 %	76 %	77 %	78 %	79 %	80 %	81 %	82 %	83 %	84 %	85 %	86 %	87 %	88 %
Variante 70/36	22 %	25 %	28 %	31 %	34 %	37 %	40 %	43 %	46 %	49 %	52 %	55 %	58 %	61 %	64 %
Variante 60/30	42 %	44 %	46 %	48 %	51 %	53 %	55 %	57 %	60 %	62 %	64 %	66 %	69 %	71 %	73 %
Defizit	89 %	90 %	91 %	92 %	93 %	94 %	95 %	96 %	97 %	98 %	99 %	100 %			
Variante 70/36	67 %	70 %	73 %	76 %	79 %	82 %	85 %	88 %	91 %	94 %	97 %	100 %			
Variante 60/30	75 %	78 %	80 %	82 %	84 %	87 %	89 %	91 %	93 %	96 %	98 %	100 %			